

tember. Ein anderer Indictionsanfang ist in derjenigen Epoche, mit welcher ich mich beschäftigt habe, bei der Datierung wohl niemals in Anwendung gekommen; die naheliegende Gleichsetzung des Kalenderjahrs mit dem Indictionsjahr, in das die ersten acht Monate desselben fallen, lässt sich allerdings schon bei Cassiodor nachweisen, aber sie ist ohne Zweifel nicht nur bloss abusiv gewesen, sondern hat auch erst in sehr später Zeit auf die Datierung Einfluss gewonnen¹.

Aber wenn die Datierung nach Regierungsjahren als officielle Reichsdatierung vor Justinian nicht bestanden hat, so ist sie doch theils als provinziale, theils als conventionelle lange vorher in Gebrauch gewesen.

In denjenigen römischen Provinzen, welche in vorrömischer Zeit nach Herrscherjahren datiert hatten, hat diese Datierung als provinziale auch unter römischer Herrschaft sich behauptet; sie richtet sich nach dem festen Neujahr in Aegypten des 29. August, in Syrien des 1. October, so dass mit dem ersten unter dem Regiment des neuen Herrschers eintretenden Neujahrstag dessen zweites Regierungsjahr anhebt². Dass diese Berechnung des Kaiserjahrs in Syrien durch Nerva beseitigt ward, ist schon erwähnt worden. Das ägyptische Kaiserjahr dagegen mit dem Neujahr des 29. August hat sich bis in die späteste Zeit behauptet; selbst die diocletianische Aera ist nur insoweit eine Neuerung, dass seitdem die Jahre nicht mehr nach dem Regierungsantritt der einzelnen Kaiser benannt, sondern ein für allemal von Diocletians erstem Jahr an (29. Aug. 284/5) als diocletianische gezählt werden. Uebrigens ist es für die gegenwärtige Auseinandersetzung nicht erforderlich auf diese wohlbekannten Ordnungen weiter einzugehen; nur daran soll hier erinnert werden, dass diese provinziale Datierung wohl in weiterem Umfang zur Anwendung gekommen ist, als gewöhnlich angenommen wird. Es gilt dies nicht bloss von der bekannten in Marseille zu Tage gekommenen, aber wahrscheinlich syrisch aufzufassenden Inschrift mit 'anno V Tiberii Caesaris Augusti'³, sondern vor allem von den derartigen Datierungen bei Josephus. Abgesehen von den auf das Olympiadenjahr oder auf die Consuln gestellten bedient dieser Schriftsteller sich häufig der Datierung nach Regierungsjahren sowohl der jüdischen Könige wie auch, und zwar da-

mappa im Kalender des Silvius auf den 13. Januar, und daher berechnet die Paschalchronik (p. 701 Bonn) das Consulat des Heraclius (611) erst von diesem Tage; aber dass dies für die Datierung nicht in Betracht kommt, sondern das Consulatjahr mit dem letzten December schliesst, wird ausdrücklich hinzugefügt. 1) Darauf reduciert sich meines Erachtens die sogenannte Neujahrsindiction (Bresslau, Urkundenlehre I, 832).

2) Vgl. darüber mein röm. Staatsrecht II, 802. 3) C. I. L. XII, 406. St.-R. II, 802 A. 3.